

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**26. Jahrgang**

**Nr. 23**

**25.11.2021**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 23.11.2021.....	2
Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 22.11.2021 .....	3
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erkrath vom 22.11.2021.....	7

\*\*\*

## Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 in der Fassung vom 22.07.2017 (GV NRW S. 442), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung erhält in den Paragraphen die folgenden Änderungen:

- a) § 1 „Aufgaben und Ziele“ Abs. 2, Satz 2 wird ergänzt  
Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- b) § 2 „Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erkrath“ wird der Wortlaut in Abs. 1 ergänzt.  
Die Entsorgung von Abfällen (**dabei handelt es sich um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG**) durch die Stadt Erkrath umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, **zur Wiederverwendung** vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.
- c) § 2 Abs. 2 1. wird ergänzt.  
1. Information und Beratung über die Vermeidung, **Verwendung**, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
- d) § 3 „Ausgeschlossene Abfälle“ ist in allen Absätzen der Verweis auf § 20 Abs. 2 KrWG zu ersetzen durch **§ 20 Abs. 3 KrWG**
- e) § 4 „Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen“ ist Abs. 1 zu ergänzen.  
Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (**§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW**). **Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Erkrath zu überlassen.**
- f) § 7 „Ausnahmen vom Benutzungszwang“ ist im dritten Teilsatz der Bezug zu § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG zu ändern in **§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG**.
- g) Im § 16 „Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ wird der erste Absatz (1) ergänzt.  
**Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.**

### § 2

Die Satzung zur 13. Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 23.11.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 22.11.2021**

Der Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende 22. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **21. Änderung** vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als das Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,38 € je Liter.

- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,60 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze.

<b>1.</b>	<b>bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:</b>	<b>in €/Jahr</b>
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	63,96
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	60,84
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	57,60
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	96,00
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	91,20
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	86,40
80 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	128,04
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	121,56
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	115,20
120 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	192,00
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	182,40
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	172,80
240 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	384,00
240 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	364,80
240 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	345,60
<b>2.</b>	<b>Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:</b>	
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.475,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.243,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	4.939,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	627,12

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.351,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.181,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	4.692,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	596,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.228,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.119,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	4.446,36
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	565,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	3.531,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.771,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	7.051,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	891,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	3.355,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.683,12
081,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	6.699,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	847,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.179,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.595,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	6.347,16

1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	803,16
3.	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	45,60
	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	91,20
4.	<b>pro 70 l Restmüllsack</b> einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		4,32
5.	<b>Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath</b>		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag		4,32
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung		3,84
6.	<b>Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter</b>		67,68
7.	<b>Zusatzleistungen</b>		
	Aufpreis für Deckel in Deckel je Vierradtonne		6,43
	Aufpreis Vollservice je Zweiradtonne		309,40

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erkrath vom 22.11.2021**

Der Rat der Stadt Erkrath hat auf Grund

- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) **und**
- des **§ 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung** vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (**GV. NRW. S. 193, ber. S. 214**),

in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Förderung von Naturverständnis und Umweltbewusstsein

geschützt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für **Wald** im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des **Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die öffentlichen Verkehrsflächen. Der Schutz von Bäumen in öffentlichen Grünflächen bleibt erhalten.

## § 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8).
- (4) Diese Satzung gilt nicht:
  1. für Obstbäume mit einem Kronenansatz von weniger als 1,60 m, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien



2. für Bäume, die weniger als 2,50 m (im Falle von Birken: weniger als 5,00 m) von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen. Unter den Begriff Gebäude fallen alle Wohngebäude, Garagen, die zu Wohngebäuden gehören sowie Nichtwohngebäude wie Anstaltsgebäude, Büro-, Verwaltungs- und Betriebs- und Fabrikgebäude. Als Messpunkt gilt die Mitte des Baumstamms in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden.
3. für Nadelgehölze mit Ausnahme der Eibe, Kiefer, Lärche und Ginkgobaums.
4. für Pappeln siehe § 7

#### **§ 4**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
  1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
  2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
  3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
  4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben

oder Abwässern,

- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 3 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume auf und an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Erkrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Erkrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen**, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) der geschützte Baum innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 30 BauGB liegt,
  - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- e) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Erkrath unter Verwendung der bereitgestellten Formblätter in Textform zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Erkrath einen anderen Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

## § 7

### Sonderregelung für Pappeln

- (1) Abweichend von den Verboten des § 4 ist das Beseitigen von Pappeln zulässig, sofern Ersatz entsprechend Absatz 2 und 3 gepflanzt wird. Die Beseitigung ist der Stadt Erkrath vorher anzukündigen.
- (2) Als Ersatz ist pro Pappel ein heimischer Laubbaum I. Ordnung (Endhöhe > 25 m) mit dem Baumschulmaß 20 bis 25 cm Stammumfang anzupflanzen. Art, Gattung und Qualität der Ersatzpflanze sind im Vorfeld mit der Stadt Erkrath abzustimmen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung der Pappel(n) durchzuführen und der Stadt Erkrath schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und c) eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Stadt Erkrath kann weitere Bestimmungen zur Ersatzpflanzung wie z.B. Gattung, Art und Qualität der Pflanzen oder zur technischen Ausführung der Pflanzung machen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Vom Antragsteller ist zusammen mit dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung anzugeben, ob eine Nachpflanzung oder eine Ausgleichszahlung erfolgen wird.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung nach Absatz 3 bemisst sich nach dem Wert der entfernten Bäume. Sie beträgt bei
- a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden und dazu gehörenden baulichen Anlagen 75%,
  - b) Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen 50%,
  - c) Öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern und sonstigen Anlagen 25%

des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren („Methode Koch“: Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt.

- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

## § 9

### Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume

im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ferner sind die geschützten Bäume einzutragen, die nicht auf dem Baugrundstück liegen, aber von den Bauvorhaben betroffen sein könnten. Im Einzelfall kann die Stadt Erkrath die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 10

### Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## § 11

### Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Erkrath zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## § 12

### Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Erkrath sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Erkrath vom 01.12.1990 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*